

„tung des Staates“ sei oder vorrangig sei, noch nicht so wie in anderen Demokratien durchsetzen können. Durch sie werde die Einheit des Bildungswesens keinesfalls in Frage gestellt. Eine Diskussion über Einzelprobleme einer solchen Schule sei

jedoch erst dann sinnvoll, wenn sich allgemein die Überzeugung durchgesetzt habe, daß die „Anerkennung der persönlichen Freiheit und Initiative auf allen Gebieten Grundlage und Ziel eines demokratischen und Rechtsstaates ist“ (S. 69).

angelsächsischen und amerikanischen protestantischen Theologie zu suchen sei, betrachte nach den Worten R. Shaulls, eines ihrer Hauptvertreter, die permanente — auch den Gebrauch der Gewalt nicht ausschließende — Revolution zur Veränderung der Gesellschaft als eine originäre und legitime Aufgabe der christlichen Religion. Gerade im Hinblick auf amerikanische, etwa im Bereich der Bürgerrechtsbewegung in den USA oder in bestimmten südamerikanischen revolutionären Kreisen festzustellende Spielarten der „Theologie der Revolution“ blieb diese Deutung H. Maiers in der Diskussion nicht unwidersprochen. Mit Recht wurde dabei auch geltend gemacht, daß manche Anhänger dieser Richtungen jeden Gottesglauben und damit jedes Christentum ablehnten und ihre Bewegung im Sinne einer ausschließlich weltimmanenten sozialrevolutionären Doktrin begriffen und verstanden wissen wollten.

Das vierte Essener Gespräch über Staat und Kirche

Am 10. und 11. März 1969 trafen sich zum vierten Male in der Wolfsburg in Mülheim (Ruhr) mehr als fünfzig Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen zu den sog. „Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche“, die bereits in den letzten Jahren über den Kreis ihrer unmittelbaren Teilnehmer hinaus Beachtung gefunden haben. Die erste Tagung im August 1966, mit der die Essener Gespräche begannen, behandelte das Thema „Staat und Kirche in der Bundesrepublik“ vor allem unter rechtshistorischen und rechtspolitischen Gesichtspunkten. Auf der zweiten Tagung (April 1967) standen mehr grundrechtliche, philosophische und theologische Aspekte im Verhältnis von Kirche und Staat im Vordergrund. Die dritte Tagung (April 1968) mit den Referenten E. Iserloh, J. Listl SJ und Bundesrichter H. Scholtissek galt dem Thema Religionsfreiheit.

Die Einrichtung der Essener Gespräche geht auf eine Anregung des Essener Generalvikars J. Krautscheidt und des in staatskirchenrechtlichen Fragen besonders kompetenten Rechtsrats der Diözese Essen, H. Marré, zurück. Die Veranstalter gingen dabei von der Erwägung aus, daß die Dynamik gegenwärtiger gesellschaftlicher Entwicklung auch im Bereich der Beziehungen von Staat und Kirche sich bestimmend auswirken und daß es keine für alle Zeiten und räumlichen Bereiche bleibend gültige Regelung dieser Beziehungen geben könne. Unter den geladenen Wissenschaftlern befanden sich regelmäßig über die Grenzen der Konfessionen hinweg Vertreter der Theologie, des Staatskirchenrechts, der Philosophie und Geschichtswissenschaft, ferner Juristen, Soziologen und Politologen. Von Anfang an herrschte das Bestreben vor, das Thema „Staat — Kirche“ nicht nur unter diesem oder jenem Spezialaspekt einer bestimm-

ten Einzelwissenschaft, sondern in der Gesamtheit der Gesichtspunkte zu behandeln. Auf diese Weise sollte dem Kontaktmangel mit den einschlägigen Nachbardisziplinen, unter dem das deutsche Staatskirchenrecht im evangelischen und katholischen Raum seit der Aufklärungszeit leidet, abgeholfen und, wie der Tübinger Staatskirchenrechtler M. Heckel formuliert hat, einem in juristischen Abhandlungen nicht selten anzutreffenden „scharfsinnigen juristischen Pauperismus“ begegnet werden. Die Thematik der diesjährigen Gespräche bildete am ersten Tag der gegenwärtig vieldiskutierte Problembereich, der mit dem wenig glücklich gewählten Begriff „politische Theologie“ umschrieben wird. Der zweite Tag war staatskirchenrechtlichen Themen gewidmet: der eingehenden Untersuchung der für das moderne Staatskirchenrecht bedeutsamen Frage, welche Tragweite dem verfassungsrechtlichen Gebot der religiösen und konfessionellen Neutralität des Staates zukomme, und schließlich der von dem ehemaligen Bonner Kanonisten H. Barion im Sommer 1968 in einer juristischen Fachzeitschrift behandelten und im Ergebnis verneinten Frage der Vereinbarkeit des Kirchensteuersystems der Bundesrepublik Deutschland mit dem kanonischen Recht der katholischen Kirche.

Pseudotheologische Hypothesen . . .

Aus der Sicht des Politikwissenschaftlers und, wie er ausdrücklich hervorhob, des Laien, setzte sich H. Maier (München) außerordentlich kritisch nicht nur mit der *Theologie der Revolution*, sondern auch mit der *politischen Theologie* auseinander. Die Theologie der Revolution, die unverkennbar von neomarxistischen Einflüssen beherrscht und deren geistiger Schwerpunkt im Bereich der

Kritisch setzte sich H. Maier auch mit den Thesen von J. B. Metz auseinander, dem er vorwarf, durch die Einführung des vieldeutigen und mit schweren historisch-politischen und pseudo-theologischen Hypothesen belasteten Begriffs der „politischen Theologie“ in die gegenwärtige Diskussion notwendig falsche Vorstellungen und Assoziationen zu erwecken. Nach Maier, der weitgehend dieselben Auffassungen wiederholte, die er bereits in einem Vortrag in der Katholischen Akademie in Bayern vertreten hatte (vgl. „Stimmen der Zeit“, Februar 1969, S. 73—91), sei es Metz nicht gelungen, einsichtig zu machen, wie man sich eine Kirche, die sich als Institution einer permanenten Gesellschaftskritik begreife, in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen Bezügen praktisch vorzustellen habe. Im Grunde gehe es Metz dabei nicht um die Eigenständigkeit der Kirche, sondern um eine „Teilhabe der Kirche an der Politik“.

. . . oder kritisches Korrektiv?

Zu dieser kritisch-negativen Deutung der Metz'schen „politischen Theologie“ bemerkte E. Feil (Münster), der Assistent von J. B. Metz, in der Diskussion, sie beruhe auf einem Mißverständnis. Metz gehe es im Grunde in einer Fundamentalauseinandersetzung mit Bultmann und Barth nur darum, den Subjektivismus in

der Theologie zu überwinden und den Menschen in seiner vielschichtigen Verflochtenheit in den gesellschaftlichen Kontext darzustellen. Deshalb könne es auch „keine Ebene der Kommunikation“ zwischen Metz und Maier geben. Diese Kontroverse wurde aufgefangen und weitergeführt von dem in vielfacher Weise differenzierenden Referat des seit Herbst 1968 an der Universität Mainz lehrenden Dogmatikers K. Lehmann (32). Lehmann, dem die Aufgabe zufiel, über die „Theologische Legitimation und gegenwärtige Aporie“ der politischen Theologie zu referieren, brachte auch deren positiven Aspekte zur Geltung. Er bezeichnete es als die im weiteren Gespräch mit Metz noch zu klärende, bisher allerdings noch völlig offene Kernfrage, ob die politische Theologie nur als ein „kritisches Korrektiv“ zu betrachten sei, das der christlichen Heilsverkündigung wesenhaft eigne, oder ob die christliche Religion im letzten doch einen grundsätzlichen systematischen Totalitätsanspruch im Sinne der Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse erhebe. In soweit mit Metz übereinstimmend, wandte sich Lehmann ebenso gegen eine „totale Eschatologisierung“ wie gegen eine „radikale Immanentisierung“ der christlichen Heilsverheißung.

Religiöse Neutralität des Staates

Der zweite Tag war der zentralen Frage des gegenwärtigen deutschen Staatskirchenrechts gewidmet, ob im Rahmen unseres zu weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität verpflichteten Staates, wie er durch das Grundgesetz konstituiert sei, eine positive Förderung der Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften, wie sie weithin geschehe, aber nach Auffassung z. B. der Vertreter der Humanistischen Union nicht geschehen dürfe, verfassungsrechtlich zulässig sei. Über diese Frage referierte K. Schlaich (Tübingen), Assistent von M. Heckel. Wie Schlaich ausführte, sei der Begriff „Neutralität“ erst durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu einem Rechtsbegriff geworden, als nämlich das Bundesverfassungsgericht in seinen Kirchensteuerurteilen im Dezember 1965 erklärte, es verstoße gegen den Grundsatz der verfassungsrechtlich gebotenen Neutralität, wenn der Staat Religions-

gesellschaften ein Besteuerungsrecht gegenüber solchen Personen einräume, die ihnen nicht angehörten. Das alte deutsche Reichsrecht habe den Begriff der Neutralität nicht gekannt, dort sei es vielmehr entscheidend um die paritätische Behandlung der einzelnen reichsrechtlich anerkannten Konfessionen gegangen. Seinem Inhalt nach sei der Begriff „Neutralität“ keineswegs eindeutig. Wenn von mancher Seite, wie etwa von dem Hamburger Staatsrechtslehrer H. Krüger, geltend gemacht werde, weltanschauliche Neutralität des Staates bedeute das Gebot der „Nicht-Identifikation“ des Staates mit den im Staate bestehenden Kirchen und Religionsgemeinschaften, sei damit keineswegs geklärt, was unter einer Identifikation des Staates mit einer Kirche konkret zu verstehen sei. Auf jeden Fall müsse festgehalten werden, daß die bloße Nicht-Identifikation und die bloße Enthaltensamkeit des Staates in sämtlichen religiösen Belangen noch keine religiöse Freiheit schaffe. Dem Staat verbleibe nach wie vor die Aufgabe des „Ausgleichs zwischen der Wertexistenz und der Wertentscheidung“, der er sich nicht entziehen könne. Der Grundsatz der Neutralität lasse sich nur schwer als Sachprinzip erfassen. Sein Bedeutungsgehalt spanne sich von der Toleranz, die auch agnostizistisch verstanden werden könne, bis hin zum Gebot der paritätischen Behandlung der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

Im Grunde könne der Staat überhaupt nicht religiös neutral sein. Er suche in vielen Fällen geradezu die Kooperation mit den Kirchen. Schlaich vertrat die Auffassung, die allerdings in der Diskussion auf heftigen Widerstand stieß, daß die durch die Verfassung des Grundgesetzes konstituierte Kulturstaatlichkeit die Kirchenfreiheitsrechte besser gewährleiste als einzelne konkrete Verfassungsnormen. Der Referent bekannte sich zu der Auffassung, daß das gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland bestehende staatskirchenrechtliche System mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Neutralität vollinhaltlich im Einklang stehe. Für die Beibehaltung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach, der theologischen Fakultäten an den Universitäten, der Militärseelsorge und ähn-

licher Einrichtungen und schließlich des deutschen Kirchensteuerwesens sei die Tatsache, daß sich 94,6 Prozent der Einwohner der Bundesrepublik zu einer der beiden christlichen Kirchen „bekennen“, nach wie vor ein legitimes rechtliches Argument.

Kirchenrecht und Kirchensteuer

Den Abschluß bildete das reiche Explosions- und, wie sich später herausstellte, auch Diskussionsstoff enthaltende Referat von Prof. W. Steinmüller (Regensburg) zum Thema: „Der kirchenrechtliche Aspekt der Kirchensteuer“. In betontem Gegensatz zu der Auffassung, die H. Barion in seiner Abhandlung „Die religionsrechtliche Problematik der katholischen Kirchensteuer“ (vgl. „Die Öffentliche Verwaltung“, 1968, S. 532—537) entwickelt hatte, vertrat Steinmüller die Ansicht, daß das Kirchensteuerwesen der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich mit dem kanonischen Recht vereinbar sei. Auch die Zwangseintreibung der Kirchensteuer durch die staatlichen Steuerbehörden stehe mit dem kanonischen Recht im Einklang. Mit dem vollzogenen staatlichen Kirchenaustritt ende zwar die Einziehung der Steuer durch das Finanzamt, die kirchliche Beitragspflicht im Sinne des kanonischen Rechts bestehe dagegen weiter fort. Eine Kontroverse unter den zahlreich anwesenden Kanonisten entzündete sich an der von Steinmüller vorgetragenen Auffassung, daß der staatliche Kirchenaustritt im Regelfall nicht zur Exkommunikation führe, d. h. nicht notwendig den automatisch eintretenden Kirchenbann nach sich ziehe. Im Einzelfall könne diese Kirchenstrafe allerdings eintreten, vor allem dann, wenn ein Kirchenmitglied sich deshalb von der Kirche lossage, um sich für immer sämtlichen Kirchenlasten zu entziehen. Anders sei dagegen dann die Situation zu beurteilen, wenn ein Kirchenmitglied nur deshalb aus der Kirche austrete, weil es gegen die Verwendung der Kirchensteuermittel zu bestimmten konkreten Zwecken Gewissensbedenken geltend mache, sich aber andererseits zugleich bereit erkläre, für andere kirchliche Zwecke gleich hohe oder vielleicht noch höhere Abgaben zu erbringen.

Mit größtem Nachdruck setzte sich Steinmüller für eine forcierte „De-

mokratisierung“ des Kirchensteuerwesens im Sinne einer intensiveren Information, Kontrolle und Publizität ein und betonte die Notwendigkeit einer stärkeren Anerkennung der innerkirchlichen Gewissensfreiheit bei der Kirchensteuerbeitreibung. Die im Anschluß an dieses Referat geführte und von Prof. A. Hollerbach (Mannheim-Freiburg) geleitete Diskussion verlief außerordentlich lebhaft, nicht zuletzt deshalb, weil den anwesenden Kirchensteuerfachleuten und den Vertretern des Staatsrechts und der Kanonistik viele rechtspolitische Vorschläge Steinmüllers als unpraktikabel und — insbesondere wegen der damit verbundenen eklatanten Verletzung des Gleichheitssatzes im Steuerrecht — erfassungswidrig erschienen.

Nordirlands politische und religiöse Krise

Selten dürfte ein Sieger so enttäuscht gewesen sein wie der nordirische Premierminister T. O'Neill nach dem Wahlergebnis vom 24. Februar. In seinem eigenen Wahlkreis Bannside, in dem er sich der Herausforderung I. Paisleys, des streitbaren und lautstarken Sektenpredigers, zu stellen hatte, mußte er sich die in der Anzahl der Wählerstimmen ausdrückbare Sympathie mit zwei Gegenkandidaten teilen: von 16 386 Stimmen erhielt O'Neill 7745, Paisley die wohl von niemandem (außer ihm selbst) erwartete Zahl von 6331 Stimmen und der Kandidat der linksorientierten militanten Studentenbewegung „Volksdemokratie“, M. Farrell, 2310. Die Mehrheit O'Neills vor Paisley betrug nur 1414 Stimmen. Sie war um so enttäuschender, als der Premierminister sich selbst das Wahlziel „quit or double“ gestellt hatte.

Mosaik der Parteien und Flügel

Im wesentlichen ging es bei der Wahl jedoch um jene 15 Sitze, die von jeweils zwei Kandidaten der Regierungspartei umkämpft wurden: hier standen sich Anhänger und Gegner O'Neills gegenüber. Die Gegner O'Neills konnten 11 dieser 15 Sitze für sich gewinnen; unter ihnen zogen auch die im Verlauf der innerparteilichen Auseinandersetzungen demissionierten Minister Faulkner (Wirtschaft und Handel) und Craig

Die als Manuskript gedruckten und vom Bistum Essen in begrenzter Auflage herausgegebenen Hefte mit dem vollen Wortlaut der Referate und Diskussionsbeiträge der ersten drei „Essener Gespräche“ sind bereits vergriffen. Um den Ertrag der „Essener Gespräche“ einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, haben sich die Veranstalter entschlossen, von der vierten Tagung an den Wortlaut der Referate und umfangreichen Diskussionen in einer eigenen Publikationsreihe „Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche“ (Verlag Aschendorff, Münster) erscheinen zu lassen. In dieser Reihe werden auch die Hefte I—III der „Essener Gespräche“ im Laufe der nächsten Monate neu aufgelegt.

(Innenminister) wieder in das Parlament ein. Lediglich der ehemalige Gesundheitsminister Morgan verlor sein Mandat. Damit haben diejenigen, die sich dem (auch von London aus unterstützten) Reformprogramm O'Neills widersetzen, keine entscheidende Schwächung erfahren. Die Katholiken, von denen die gemäßigten Kreise der Unionspartei, besonders Premierminister O'Neill, Unterstützung erhofft hatten, gaben ihre Stimme eher den Kandidaten der Nationalistenpartei und denen der Bürgerrechtsbewegung. Entgegen allen Befürchtungen, die man aufgrund der Unruhen der vergangenen Monate haben mußte, verlief die Wahl, an der sich über 80% aller Wahlberechtigten beteiligten, recht ruhig. Die Sitzverteilung im Unterhaus hat sich nicht wesentlich geändert. Von 52 Sitzen hielt die Unionspartei vor den Wahlen 37, jetzt 36 (dazu kommen zwei unabhängige Unionisten, die erklärte Anhänger O'Neills sind). Die Nationalisten, die bisher neun Sitze innehatten, verloren drei Mandate, darunter das ihres Parteiführers McAteer. Die nordirische Labour Party hat ihre beiden Sitze behalten, ebenso die Republikanische Partei. Doch erstmals ist die neue Bürgerrechtsbewegung mit zwei Sitzen im Unterhaus vertreten. Beide wurden in dem zu 70% katholischen Londonderry gewonnen. In einem Punkt dürften sich die 14

Abgeordneten, die im Parlament der regierenden Unionspartei gegenüberstehen, einig sein: sie vertreten die berechtigten Anliegen der Bürgerrechtsbewegung und die Notwendigkeit durchgreifender Reformen. So hat die Nationalistenpartei in diesem Teil ihres Programms eine merkliche Stärkung erfahren. Allerdings trug ihre Wiedervereinigungspolitik nicht unerheblich zum Verlust von drei Unterhaussitzen bei. Wenn auch I. Paisley mit seinen Anhängern kein einziges Mandat gewinnen konnte, so ist doch mit seiner extrem militanten antikatholischen Bewegung zu rechnen. Spätestens am 24. Februar mußte man erkennen, daß diese Extremisten einen bedeutenden politischen Faktor in der Innenpolitik Nordirlands ausmachen.

Die politisch-soziale Struktur des Landes

Die gegenwärtige innerpolitische Situation in Nordirland muß vor dem Hintergrund der historischen, soziologischen und religiösen Gegebenheiten gesehen werden. Irland hat eine überaus leidvolle historische Entwicklung durchgemacht. Die im 12. Jahrhundert begonnene anglo-normannische Eroberung Irlands wurde nie vollständig abgeschlossen. Die politischen Gegensätze erreichten in der nachreformatorischen Epoche einen Höhepunkt in den zahlreichen Religionskämpfen des 16. Jahrhunderts und in den Strafexpeditionen Cromwells (u. a. 1649). Die Niederlage der französisch-irischen Armee (in der „Battle of the Boyne“ 1690) brachte Irland vollständig unter die Herrschaft der englischen Krone. Aufstände und Rebellionen gegen die englischen Landesherren machten eine ungestörte Entwicklung in den folgenden Jahrhunderten unmöglich. Nach Jahren erbitterten Freiheitskampfes wurde durch den „Home-rule“-Akt im Jahre 1921 die unabhängige Republik Irland ermöglicht. Nordirland blieb jedoch bei England. Sechs Grafschaften von Ulster, die zu etwa zwei Dritteln von Nachfahren protestantischer Einwanderer aus Schottland bevölkert sind, schlossen sich der Irischen Republik nicht an, sondern blieben eine Provinz des Vereinigten Königreiches. Nordirland besitzt zwar ein eigenes Parlament und ist mit 12 Abgeordneten im englischen Unterhaus vertreten.